



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

26. JUNI 1995
A-1031 WIEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

zu

XIX. GP-NR
1026 IAB
1995-06-27
1048 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Freundinnen und Freunde haben am 27. 4. 1995 an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1048/J betreffend Verweigerung von Auskunft über Umweltdaten der Lenzing AG gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigezeichnete Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Als Bundesminister für Umwelt trete ich selbstverständlich für die Wahrung des Rechtes auf Informationen über die Umwelt nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, ein, das ja nach maßgeblichen Vorarbeiten meines Hauses vom Bundesgesetzgeber beschlossen wurde. Ich habe daher meine MitarbeiterInnen angewiesen, zunächst alle Informationen zu dem vorliegenden Fall einzuholen, die aufgeworfenen Fragen zu klären und schließlich der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

- 2 -

Ich möchte auch festhalten, daß das Bundesministerium für Umwelt durch eine Reihe von Maßnahmen, wie z.B. die Herausgabe von Informationsbroschüren und die Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Vollzugsorgane, wie auch insbesondere durch das Rundschreiben zur Durchführung des Umweltinformationsgesetzes (UIG), Zl. 14 4735/2-II/5/94, vom 9. Februar 1994, alles mögliche zur Information über das UIG und zur Vorbereitung der mit der Vollziehung des UIG befaßten Organe getan hat.

Im übrigen darf ich auf den Bericht über die Erfahrungen mit der Vollziehung des UIG verweisen, den ich dem Nationalrat vor kurzem entsprechend einem Beschluß des parlamentarischen Umweltausschusses vom 10. Dezember 1992, 905 BlgNR 18. GP, 4, übermittelt habe. Dem Bericht liegt insbesondere eine umfassende Evaluationsstudie zum UIG zugrunde.

ad 2

Meine MitarbeiterInnen werden - wie bereits unter ad 1 erwähnt - der BH Vöcklabruck eine Mitteilung betreffend die rechtmäßige und richtige Vorgangsweise zukommen lassen, welche auch die unterlaufenen Mängel und Versäumnisse im Verfahren aufzeigen wird.

ad 3

Es ist zunächst die Frage, ob der Ausdruck "Mißachtung des Umweltinformationsgesetzes" überhaupt zutreffend ist. Außer Zweifel steht allerdings, daß von beiden Seiten (informationspflichtige Behörde, Informationssuchende) nicht immer im Sinne der Bestimmungen des UIG gehandelt wurde oder das UIG nicht richtig verstanden bzw. ausgelegt wurde.

Im allgemeinen konnte durch die oben angeführte Evaluationsstudie festgestellt werden, daß im Bereich der Vollziehung des UIG vergleichsweise kein nennenswertes Vollzugsdefizit vorhanden ist.

- 3 -

ad 4

Sollten BeamtInnen den gesetzlichen Auftrag des UIG nicht wahrnehmen, so bestehen die gleichen disziplinarrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten wie bei jedem anderen nicht rechtmäßigen Handeln von Verwaltungsorganen. Inwieweit über disziplinarrechtliche Mittel auch amtshaftungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen zum Tragen kommen, richtet sich nach den jeweils gegebenen Voraussetzungen. Eine Amtshaftungsklage wäre freilich nur durch Informationssuchende selbst bei Gericht geltend zu machen.

Als Umweltminister ist mir jedenfalls im Falle einer ungesetzlichen Vollziehung des UIG die Möglichkeit der Erlassung einer entsprechenden Weisung an den Herrn Landeshauptmann im Rahmen der Vollziehung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gegeben.

ad 5 und 6

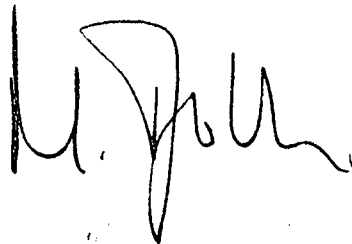
Die Frage der Verbindlichkeit von Entscheidungen des unabhängigen Umweltsenates ist im B-VG und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelt. Gemäß § 8 Abs. 4 UIG entscheidet der UVS über Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 1 leg. cit. entsprechend seiner Kompetenz aufgrund von Art. 129 a Abs. 1 Z 3 B-VG bzw. § 67 a Abs. 1 Z 1 AVG.

Da das AVG keine besonderen Regelungen über die Entscheidungsbefugnis des UVS über Berufungen trifft, gelten die allgemeinen Bestimmungen darüber, insbesondere § 66 AVG. Demnach kann der UVS die Berufung zurückweisen, den Bescheid ersatzlos beheben, in der Sache entscheiden oder den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit an die Unterinstanz zurückverweisen. Von der zuletzt angeführten Möglichkeit hat der UVS von Oberösterreich im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

- 4. -

ad 7

Hiezu darf ich auf die Antwort auf Frage 5 verweisen. Im übrigen sind nach der oben genannten systematischen und umfassenden Evaluation der Erfahrungen mit der Vollziehung des UIG keine relevanten Mißstände hervorgekommen. Ich werde mich freilich weiterhin für eine Effektivierung des freien Zugangs zu Informationen über die Umwelt einsetzen und bin jederzeit gerne bereit, Verbesserungsvorschläge zu diskutieren und bei Bedarf entsprechende Änderungen der Bestimmungen zu veranlassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...', written in a cursive style.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Schritte werden Sie unternehmen bzw. veranlassen, daß die Anrainerin entsprechend dem Umweltinformationsgesetz Auskunft erhält?
2. Welche Vorkkehrungen gedenken Sie zu treffen, damit die örtliche Gewerbebehörde dem Wortlaut des Umweltinformationsgesetzes entsprechen handelt?
3. Sind Ihnen ähnliche Fälle der Mißachtung des Umweltinformationsgesetzes bekannt? In welchem Ausmaß wird es in Anspruch genommen?
4. Welche Sanktionsmöglichkeiten sehen Sie gegenüber Beamten, die den gesetzlichen Auftrag des Umweltinformationsgesetzes nicht wahrnehmen?
5. Wie ist daran gedacht, den Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenats gegenüber der Behörde zu einer größeren Verbindlichkeit zu verhelfen?
6. Welche rechtlichen Schritte sind gesetzlich vorgesehen, wenn sich die Behörde nicht an die Entscheidung des UVS hält?
7. Wenn es keine derartigen gibt, wann werden Sie eine entsprechende Regelung veranlassen?